

die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der nach § 8 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Methodik zu erfolgen.

(4) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

#### §10

### Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1965

(1) Bei der Ausarbeitung der Jahresfinanzpläne 1965 sind alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung einzubeziehen. Die Basis des Planes 1965 ist nach dieser Gliederung umzurechnen.

(2) Soweit Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Leistung und an Fertigerzeugnissen bzw. Leistungen vorhanden sind, ist die eintretende wertmäßige Erhöhung der Bestände durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten per 1. Januar 1965 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

#### §11

### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige Leiter des zentralen wirtschaftsleitenden Organs im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der methodischen Grundsätze der Staatlichen Plankommission.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen Leiter des zentralen wirtschaftsleitenden Organs.

(3) Besonderheiten der Zweige und notwendige Ergänzungen können durch das für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige zentrale wirtschaftsleitende Organ mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

#### §12

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich entsprechend der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) nicht mehr anzuwenden:

a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),

b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anders bestimmt ist.

Nicht mehr anzuwenden sind insbesondere:

— § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer  
„z. B. Weihnachtsspendungen“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsspendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

— § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

— § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

— § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsalzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),

— § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),

— Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 29. Januar 1965

### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers